



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin


**Per Zustellungsurkunde**


Herrn Lennart Mühlenmeier



Dorotheenstr. 84  
10117 Berlin

Postanschrift:  
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-

Fax +49 30 18 272-

bearbeitet von:



Referat 103 - Rechts- und  
Kabinettsachen, IFG,  
Innenrevision

ifg@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

**Ihr IFG-Antrag vom 14. November 2020**

Geschäftszeichen : 30203/16#20

Berlin, 15. März 2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

auf Ihren Antrag vom 14. November 2020, welcher über das Webportal fragenstaat.de unter der Referenz #203673 per Mail eingegangen ist, ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Mit E- Mail vom 14. November 2020 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

*„Informationen zur am 14.11.2020 gestarteten Werbekampagne der Bundesregierung "#besonderehelden", veröffentlicht unter <https://twitter.com/RegSprecher/status/1327612253080670210>*

*Dazu gehört insbesondere:*

- *Name der beauftragten Werbeagentur*
- *Liste aller weiteren Partner*
- *Werbemaßnahmen, die im Rahmen der Kampagne bereits durchgeführt wurden bzw. noch durchgeführt werden*
- *Umfang, Ort und Zeitraum der Werbemaßnahmen (etwa Anzahl & Standorte der Plakate, Veröffentlichungen in Printmedien, etc.)*



Seite 2 von 2

- *Kosten der Kampagne (möglichst aufgeschlüsselt nach Werbemaßnahmen)*
- *Strategiepapiere (etwa zur beabsichtigten Außenwirkung)*
- *Von der Werbeagentur bereitgestellte Dokumente“*

## II.

1. Gemäß § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die von Ihnen begehrten Informationen finden sich beispielsweise in einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Frage, die in der Bundestagsdrucksache **19/25769 veröffentlicht ist**. Die Drucksachen sind öffentlich verfügbar, beispielsweise über <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web>. Unter Eingabe der vorgenannten Drucksachennummer sind auch die begehrten Informationen allgemein zugänglich.

2. Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse [posteingang@bpa.bund.de](mailto:posteingang@bpa.bund.de), oder
- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [poststelle@bpa-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bpa-bund.de-mail.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

